

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Mag. Elias Resinger und seine Mitglieder Dr.ⁱⁿ Ilse Brandner-Radinger, Mag.^a (FH) Ingrid Brodnig, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher und Mag. Christian Uchann in seiner Sitzung am 02.07.2020 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**oe24 GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“ wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Petzner rastet auf oe24.TV gegen China aus**“, erschienen am 26.05.2020 auf „oe24.at“, **verstößt gegen Punkt 7 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung).**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird über ein Interview mit dem ehemaligen Politiker Stefan Petzner berichtet. Dieser habe Klartext zum Umgang mit der Corona-Krise reden wollen, was er dann auch auf oe24.TV bei Wolfgang Fellner getan habe. Es wird angemerkt, dass Petzner die Online-Petition "Stoppt den Corona-Wahnsinn" gut finde, da die Leute damit ihren Protest zum Ausdruck bringen könnten.

Anschließend wird berichtet, dass es Petzner besonders ärgere, dass niemand nach den Schuldigen fragen würde. In diesem Zusammenhang werden Zitate aus dem Interview wiedergegeben, in denen Petzner festhält, dass es die Chinesen gewesen seien und er das Coronavirus als „Schlitzaugen-Virus“ bezeichne. Der Polit-Berater fordere von der EU, dass China zur Rechenschaft gezogen werde.

Am Ende des Artikels wird Petzner nochmals damit zitiert, dass China bezahlen, den Wiederaufbau finanzieren und nach dem Völkerrecht belangt werden müsse. Es ärgere ihn, dass niemand sich traue zu sagen, dass China für das Schlamassel verantwortlich sei.

Dem Artikel ist ein Ausschnitt des Interviews auf dem Sender „oe24.TV“ als Video beigefügt. In diesem Ausschnitt äußert sich Petzner wie folgt:

„Na, man muss jetzt mal Klartext reden. (...) Niemand fragt nach den Schuldigen. Die Deutschen sagen Ischgl war's, wir sagen, München war's. Ja wer war's denn? Die Chinesen! Die Chinesen! Ich nehme jetzt den Kindermund, bitte nicht, dass ich da Vorwürfe krieg'. Wie sagt der Kindermund zu Chinesen? Das sind Leute mit Schlitzaugen. Daher nenne ich es das ‚Schlitzaugen-Virus‘. Es ist das ‚Schlitzaugen-Virus‘, das aus China kommt. Und das ist das dritte ‚Schlitzaugen-Virus‘ aus China: Es ist SARS-1, SARS-2 und jetzt COVID-19 – sind alles Pandemien, die von China ausgehen. Und ich fordere daher und verlange von der Europäischen Union und der Staatengemeinschaft, dass China zur Rechenschaft gezogen wird. China muss bezahlen (...) die sind dreckige, schmutzige Leute, die keine Manieren haben, die Chinesen generell. Die spucken überall hin, die schlatzen überall hin, die spucken beim Essen, die fressen alles, was nicht vier Tischfüße hat. (...) Die missachten die Schöpfung, die haben keinen Respekt vor Tieren, vor Lebewesen (...) die betreiben Raubbau an der Natur. (...) Sie verpesteten die Umwelt.“

Mehrere Leserinnen und Leser kritisieren, dass die verunglimpfenden Äußerungen Petzners weiterhin in voller Länge auf „oe24.at“ abrufbar sind.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat teil. In einer Stellungnahme führte der Chefredakteur aus, dass schon der Titel des Artikels zum Ausdruck bringe, dass eine Identifikation des Mediums mit den Aussagen des Herrn Petzners nicht vorliege. Wenn jemand „ausraste“ bedeute das nicht, dass Besagter nachvollziehbar argumentiert hätte, sondern offensichtlich nicht mehr Herr seiner Sinne sei, so der Chefredakteur. Den Text im Wortlaut zu zitieren bzw. zum Original des TV-Interviews zu verlinken, halte man für legitim, weil es zur Dokumentation diene und so den Titel des Artikels verständlich mache. Außerdem finde auch im TV-Interview eine Identifikation mit inakzeptablen Aussagen wie „Schlitzaugen-Virus“ nicht statt. Abschließend betonte der Chefredakteur, dass sich die Redaktionen von „oe24.at“ und oe24.TV“ ausdrücklich von derartigen rassistischen und fremdenfeindlichen „Ausrastern“ distanzieren würden.

Der Senat hält zunächst fest, dass die Bezeichnung „Schlitzaugen-Virus“ eindeutig eine Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung iSd. Punkt 7 des Ehrenkodex darstellt. Die Bezeichnung „Schlitzauge“ für einen asiatischen Menschen ist ein diskriminierendes Schimpfwort, das an einem ethnischen Merkmal anknüpft (vgl. z.B. die Entscheidung 2014/129). Zudem wird durch die Formulierung die Gruppe der Chinesinnen und Chinesen pauschal für das Coronavirus verantwortlich gemacht. Die weiteren Ausführungen Petzners in dem eingebetteten Video, wonach Chinesinnen und Chinesen „dreckige, schmutzige Leute“ seien und „überall hinschlatzen“, sind ebenfalls als Pauschalverunglimpfungen zu werten.

Dem Senat stellt sich die Frage, ob sich das Medium Petzners Zitate, die im Video unmittelbar und im Artikel teilweise in direkter und teilweise in indirekter Rede wiedergegeben werden, zurechnen lassen muss.

Nach Ansicht des Senats dürfen im Rahmen eines Zitats grundsätzlich auch fragwürdige Ansichten veröffentlicht werden. Voraussetzung ist hierfür jedoch, dass sich das Medium die Zitate nicht aneignet bzw. sich nicht mit diesen identifiziert (siehe die Mitteilungen 2012/111 und 2013/122). Eine Identifikation des Mediums mit Petzners Äußerungen liegt nach Auffassung des Senats zwar nicht vor. Die spezifischen Umstände des Falles erfordern es jedoch in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob sich das Medium auf eine angemessene Art und Weise von den Zitaten abgegrenzt hat. Dafür spricht zum einen, dass die Diskriminierungen durch Petzner dermaßen evident und offensichtlich sind, zum anderen, dass sie gezielt als Thema für den Artikel ausgesucht wurden.

Im Text des Artikels kann der Senat eine derartige Abgrenzung nicht erkennen: Zu Beginn des Artikels wird festgehalten, dass Petzner im Interview „Klartext“ zum Umgang mit der Coronakrise reden wollte und dies auch getan habe. Mehrere Male wird angemerkt, dass Petzner sich darüber „ärgere“, dass niemand nach den „Schuldigen“ frage bzw. diese zur Verantwortung ziehe; in dem Zusammenhang werden auch die beleidigenden Äußerungen Petzners unkommentiert wiedergegeben. An keiner Stelle des Artikels wird auf den diskriminierenden Gehalt der Äußerungen hingewiesen; auch sonst ist dem Artikel nicht zu entnehmen, dass das Medium die Äußerungen als problematisch einstuft. Die Formulierung in der Überschrift, dass Petzner „ausgerastet“ sei, hält der Senat in Anbetracht der Schwere der Diskriminierungen nicht für ausreichend. Auch in dem beigefügten Video distanziert sich der Moderator nicht von den Äußerungen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt betrifft den Umstand, dass der Artikel erst nach der Live-Ausstrahlung der Sendung mit Petzner verfasst wurde. Der diskriminierende Teil der Sendung wurde also bewusst noch einmal zum Thema gemacht und extra in den Artikel eingebettet. Vor diesem Hintergrund wäre nach Auffassung des Senats eine differenziertere (kritischere) Einordnung und Reflexion erforderlich gewesen.

Zusammenfassend hält der Senat noch einmal fest, dass sich das Medium von den diskriminierenden Äußerungen nicht ausreichend abgegrenzt hat. Der Senat vertritt die Meinung, dass die unreflektierte Weiterverbreitung der schwerwiegenden Diskriminierungen und Pauschalverunglimpfungen aus medienethischer Sicht bedenklich ist.

Daher stellt er gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen Verstoß gegen Punkt 7 des Ehrenkodex für die österreichische Presse fest. Gemäß § 20 Abs. 4 der VerFO wird die „**oe24 GmbH**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
stv. Vorsitzender Mag. Elias Resinger
02.07.2020